



Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

14.01.2019

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Vogt  
 Herr Werk  
 Herr Lütke Glanemann  
 Herr Sandknop

Telefon: 492 51 75

[VogtH@stadt-muenster.de](mailto:VogtH@stadt-muenster.de)

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Aktueller Sachstand zur Situation unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA) in Münster

Beratungsfolge

30.01.2019 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Bericht

**Bericht:**

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien legt einen weiteren Bericht zum aktuellen Sachstand zur Situation unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA) in Münster vor.

**1. Aktuelle Situation in Münster**

Der aktuelle Aufnahmeschlüssel (02.01.2019) ergibt sich aus der Bevölkerungszahl und liegt bei 1:1.928 Personen. Für die Stadt Münster errechnet sich damit eine Aufnahmeverpflichtung von 159 umA (optional gemäß 5. AG KJHG zzgl. 15% = 182 umA).

Mit Stand vom 02.01.2019 wurden dem Bundesverwaltungsamt (BVA) folgende Zahlen aus Münster gemeldet:

Anzahl	Jugendhilferechtliche Zuständigkeit
10	unbegleitete Minderjährige (Altverfahren nach 89d)
16	junge Volljährige (ehem. UMA - Altverfahren nach 89d)
4	UMA - Vorläufige Inobhutnahme
0	UMA - Inobhutnahme
57	UMA - Anschlussmaßnahmen Minderjährige (HzE und sonstige)
79	UMA - Anschlussmaßnahmen junge Volljährige (ehemals UMA, HzE u. sonstige)
0	UMA - angemeldete Verteilung

Summe: 166

Gegenwärtig befinden sich 4 umA in der Inobhutnahme (§ 42 und § 42a SGB VIII) in einer Inobhutnahmeeinrichtung.

Anschlussmaßnahmen (§§ 13, 30, 33, 34, 35a und 41 SGB VIII) bei den freien Trägern der Jugendhilfe sind aktuell für 160 umA umgesetzt. 2 Personen werden gemäß § 19 SGB VIII im Diakonissenmutterhaus im Rahmen einer „gemeinsamen Wohnform für Mütter und Kinder“ betreut.

Anlage 1: Übersicht umA – Unterbringung in MS

## 2. Entwicklung

### 2.1 Fallzahlen

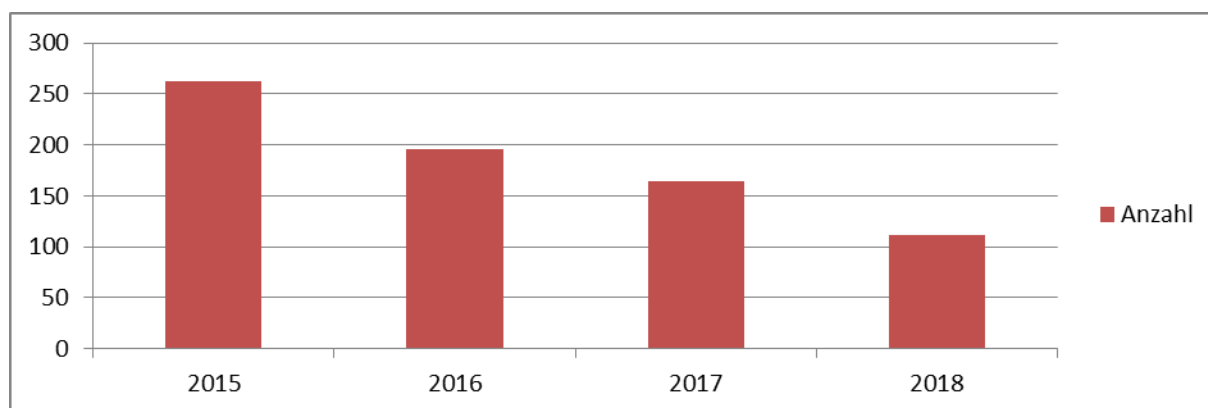
In der Zeit vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2018 nahm das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien insgesamt **734** Kinder bzw. jugendliche Ausländer in Obhut.

Die Kinder und Jugendlichen waren minderjährig und unbegleitet, d.h. ohne Eltern bzw. Personensorgeberechtigte auf der Flucht vor Krieg, gesellschaftlichen Krisen, Armut oder Perspektivlosigkeit.

Im Einzelfall gab es auch Fluchtgründe aufgrund schwerster innerfamiliäre Konflikte. Die wenigsten der jungen Menschen hatten ein konkretes Reiseziel. Sie versuchten, in Städte zu reisen, in denen sie bereits Verwandte oder Bekannte vermuteten.

Da in den Jahren 2014 und 2015 die Kreis- und Stadtjugendämter in Deutschland in erheblich unterschiedlicher Weise durch die Inobhutnahme von jungen Menschen belastet waren, wurde das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) zum 01.11.2015 geändert. Mit dem sogenannten „Verfahren zur Verteilung unbegleiteter Kinder und Jugendlicher“ nach § 42b SGB VIII sollten sich alle Jugendämter, entsprechend ihrer jeweiligen Einwohnergröße, an der Betreuung und Versorgung von jungen Geflüchteten beteiligen.

### 2.2 Darstellung der Inobhutnahmezahlen für die 2015 bis einschließlich 2018



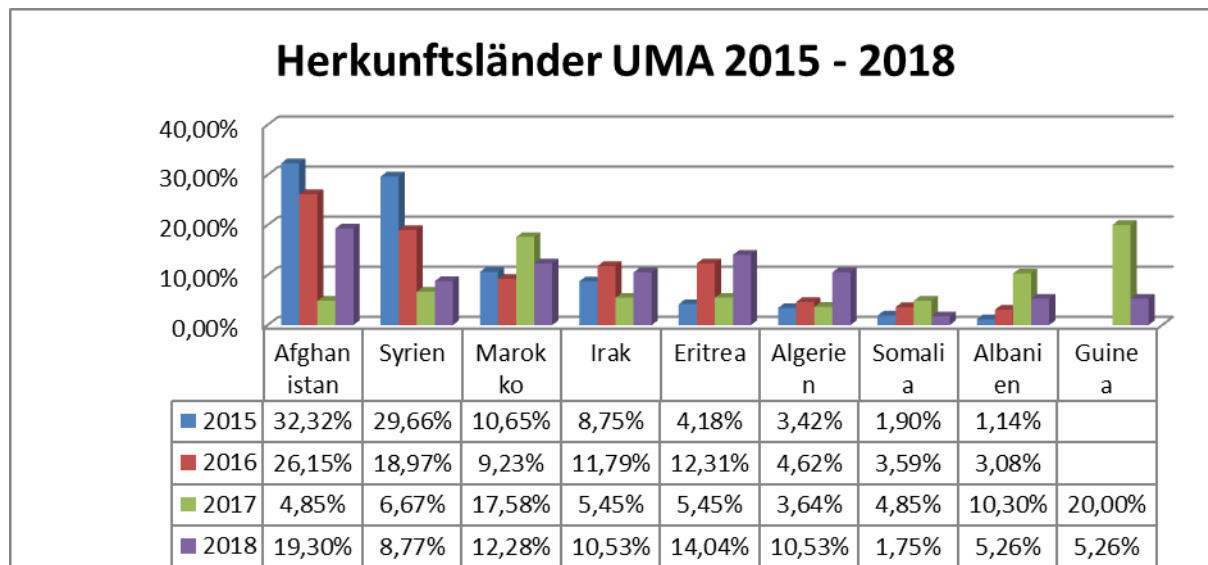
Dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster wurden seit dem 01.11.2015 bis zum 31.12.2018 insgesamt 402 unbegleitete minderjährige Ausländer durch die zuständige Landesbehörde (LVR Rheinland) zugewiesen.

Bei der sogenannten Umverteilung wurde in NRW bzw. im Bund für jede Stadt eine konkrete Aufnahmequote, orientiert an der Einwohneranzahl, festgelegt. Innerhalb des oben genannten Zeitraums reduzierte sich die Aufnahmequote zur Versorgung und Betreuung junger Geflüchteter für die Stadt Münster von 220 auf 160. Die Entwicklung zeigt auf, dass derzeit zunehmend weniger Kinder und

Jugendliche auf der Flucht sind. Mit der Veränderung der Aufnahmezahl mussten zunächst neue Jugendhilfeangebote geschaffen werden.

### 2.3 Herkunftsländer

Insgesamt kamen Kinder und Jugendliche aus 46 unterschiedlichen Nationen in Münster an. Anhand der Grafik wird deutlich, aus welchen Ländern die meisten jungen Menschen kamen und wie sich die Nationalitäten zwischen 2015 und 2018 verändert haben.



### 2.4 Aufgabenwahrnehmung

Bei der Aufgabenwahrnehmung orientiert sich der Kommunale Sozialdienst (KSD) an den „Handreichungen zum Umgang mit umF in NRW“. Im Rahmen der konkreten Hilfeplanung ist insbesondere die jeweilige (Bleibe-) Perspektive ein wesentlicher Faktor der Bildungs-, Schul- und Berufsplanung.

Neben der Basisversorgung (Betreuung und Versorgung sowie Krankenversicherungsschutz) und der Vermittlung von Qualifizierungsmaßnahmen sind Aufenthaltssicherung, Familienzusammenführung bzw. die Einleitung eines Asylverfahrens Themen der weiteren Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII.

Junge Menschen aus Afghanistan und Irak erhalten nach der (i.d.R. illegalen) Einreise eine „Duldung“ ohne Schutzstatus und müssen damit rechnen, in ihre Heimatländer zurückkehren zu müssen. Eine Bleibeperspektive ist vor allem von der konkreten politischen Lage in ihren Heimatländern abhängig. Jungen Menschen aus Syrien, Eritrea, Somalia, Guinea erhalten (zurzeit) einen „Schutzstatus“, da eine Rückkehr in ihre Heimatländer auf absehbare Zeit ausgeschlossen ist.

Junge Menschen aus Marokko und Algerien werden in Deutschland nur bis zur Volljährigkeit geduldet und müssen – soweit sie nicht freiwillig ausreisen - mit ihrer Ausweisung rechnen, sofern ihre Identität zweifelsfrei geklärt werden konnte.

### 2.5 Ausbildung

In den oben genannten Jahren konnten die Angebote der Jugendberufshilfe (nach § 13 SGB VIII) in stationärer und ambulanter Form ausgebaut werden. Zielsetzung der gemeinsamen Anstrengung der Jugend- und Berufshilfe ist es, junge Menschen in für sie geeignete Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zu vermitteln. Im Einzelfall wurde in der Hilfeplanung auch deutlich, dass junge Menschen in Sportvereinen integriert werden konnten. Die Angebote der Jugendhilfe enden nicht automatisch mit dem Erreichen der Volljährigkeit. Auch junge Heranwachsende können Jugendhilfe-

angebote wahrnehmen, sofern ein entsprechender nachgewiesener Jugendhilfebedarf festgestellt werden kann und sie sich aktiv an der notwendigen Hilfeplanung beteiligen. Sie werden auch entsprechend der aktuellen Rechtsprechung – im ersten Ausbildungsjahr – nicht zu den Kosten der Jugendhilfemaßnahme nach §§ 92 ff SGB VIII herangezogen.

### **3. Zusammenfassung**

Insgesamt konnte in 62% der Hilfefälle die Jugendhilfeleistung in den Jahren 2015 – 2018 wie geplant erfolgreich abgeschlossen werden. Andere Jugendliche werden weiterhin je nach Hilfebedarf betreut.

Den Ausbau von Plätzen gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII („Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen“) hat das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien mit zwei Trägern (Caritasverband / Goldstraße und Bischof-Hermann-Stiftung / Kettelerhaus) entwickelt. Hier wird auch zukünftig ein Schwerpunkt gesehen.

Die konstruktive Zusammenarbeit der freien und öffentlichen Jugendhilfeträger hat es möglich gemacht, für Kinder und Jugendliche ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten und flexibel anzupassen. Die Verantwortungsgemeinschaft aller beteiligten Träger, Institutionen und Ehrenamtlichen ist besonders zu erwähnen.

In Vertretung

Thomas Paal  
Stadtdirektor

#### **Anlagen:**

Anlage A  
Anlage 1 – Übersicht Unterbringung umA in Münster